



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „BERGGASSE/RECHEN/RISSLOCH/SCHERAU“
VOM 9. DEZEMBER 1996

FÜR DAS DECKBLATT NR. 4 GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES IN DER
FASSUNG VOM 9. DEZEMBER 1996, DIE NACHSTEHENDEN ÄNDERUNGEN.

2. BAULICHE FESTSETZUNGEN:

2.2 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

ÄNDERUNG PUNKT 2.2.1 FÜR DIE WANDHÖHE FÜR DIE FL.NR. 516:

WANDHÖHE: AN DER ZUFAHRTSSEITE MAX. 4,60 M,
GEMESSEN VON OK-GARAGENZUFAHRT BIS ZUM
SCHNITTPUNKT AN DER AUßENWAND MIT DER DACHHAUT.

ÄNDERUNG PUNKT 2.2.3 FÜR DEN ABSTAND ZWISCHEN GARAGENTOR UND
ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE FÜR FL.NR. 516:

ZWISCHEN GARAGENTOR UND ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE MUß EIN
ABSTAND VON MIND. 1,30 M FREIGEHALTEN WERDEN.

ERGÄNZUNG PUNKT 2.2.6 (NEU) FÜR CARPORTS AUF FL.NR. 515 UND
515/5:

ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (CARPORTS) SIND NUR INNERHALB DEM IM
BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ZULÄSSIG. DIE STELLPLÄTZE DÜRFEN ZUM STRAßENRAUM HIN NICHT
VERSCHLOSSEN WERDEN. DER MINDESTABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN
VERKEHRSFLÄCHE BETRÄGT 2,0 M.

BEI DEN CARPORTS IST AUCH EINE FLACHERE DACHNEIGUNG MIT
BLECHEINDECKUNG ZULÄSSIG.

DIE MAX. WANDHÖHE AN DER ZUFAHRTSSEITE GEMESSEN VON OK-
ZUFAHRT BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUßENWAND MIT DER DACHHAUT
BETRÄGT 3,00 M.

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

ERGÄNZUNG PUNKT 15.10 (NEU) FÜR CARPORTS AUF FL.NR. 515 UND
515/5:



ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (CARPORTS)